

RS OGH 1997/12/19 4Ob374/97x, 7Ob164/01w

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 19.12.1997

Norm

ABGB §812 C

Rechtssatz

Die Separationsgläubiger müssen ihre Forderungen im allgemeinen bescheinigen; das trifft auf den Noterben nicht zu, weil sich dessen Pflichtteilsrecht schon aus seiner Zugehörigkeit zum Personenkreis der §§ 762, 763 ABGB ergibt und eine wirksame Enterbung immer vom Erben bewiesen werden muß. Ein solcher Nachweis erübrigt sich, wenn der Noterbe formgerecht auf sein Pflichtteilsrecht verzichtet hat und die darüber erstellte Urkunde dem Verlassenschaftsgericht vorliegt. In diesem Fall muß der Noterbe beweisen, daß sein Verzicht unwirksam ist.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 374/97x
Entscheidungstext OGH 19.12.1997 4 Ob 374/97x
- 7 Ob 164/01w
Entscheidungstext OGH 17.10.2001 7 Ob 164/01w

Auch; nur: Die Separationsgläubiger müssen ihre Forderungen im allgemeinen bescheinigen; das trifft auf den Noterben nicht zu, weil sich dessen Pflichtteilsrecht schon aus seiner Zugehörigkeit zum Personenkreis der §§ 762, 763 ABGB ergibt. (T1)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1997:RS0109130

Dokumentnummer

JJR_19971219_OGH0002_0040OB00374_97X0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at